

Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht (§ 193). Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen (§ 195).

Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft (§ 211). — Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlages mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft (§ 212). — Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft (§ 222).

Besondere Bestimmungen über den Zweikampf. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft (§ 201). — Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt (§ 202). — Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen oder ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft (§ 203). — Der Zweikampf wird mit Festungshaft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 205). — Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Festungshaft nicht unter 2 Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter 3 Jahren bestraft (§ 206).

Tierquälerei. Wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere hohhaft quält oder roh mißhandelt, soll nach einer vorge schlagenen Änderung des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft werden.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bestraft (§ 239).

Verletzung fremder Geheimnisse. Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnissnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft (§ 299). — Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft